



# Ehegattenvertretung bei Gesundheitssorge

18. Betreuungsgerichtstag 2022

Dr. Andrea Diekmann

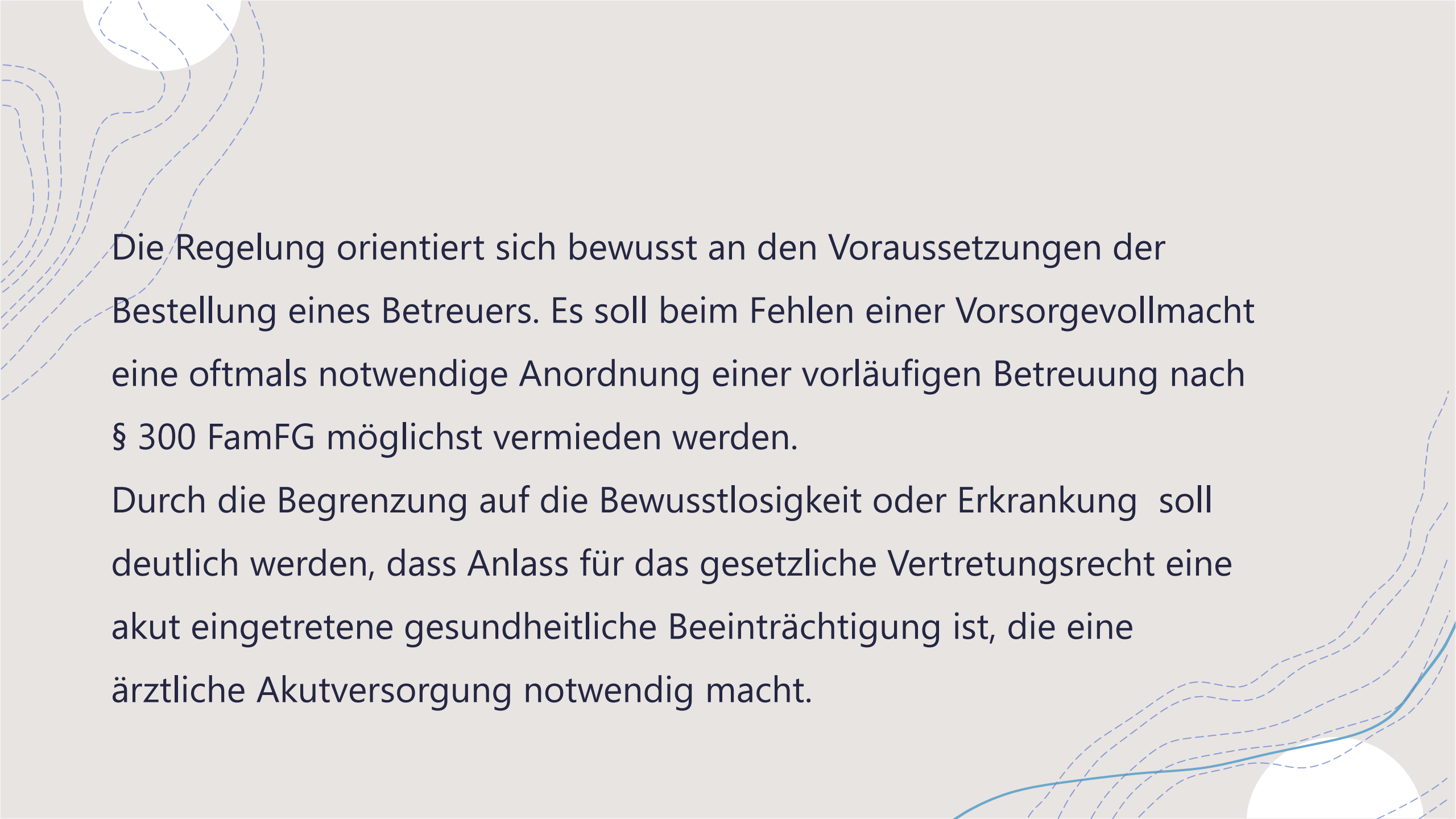
## **A. Zielstellung § 1358 BGB nF**

Ehegatten sollen unter eng begrenzten Voraussetzungen berechtigt sein, den anderen Ehegatten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitspflege vorübergehend vertreten zu können.

(Hinweis: Die Erläuterungen sind jeweils der BT-Drucks. 19/24445 entnommen worden.)

## **B. Voraussetzungen**

Wenn ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitspflege rechtlich nicht besorgen kann, ist der andere Ehegatte berechtigt, bestimmte Regelungen zu treffen.



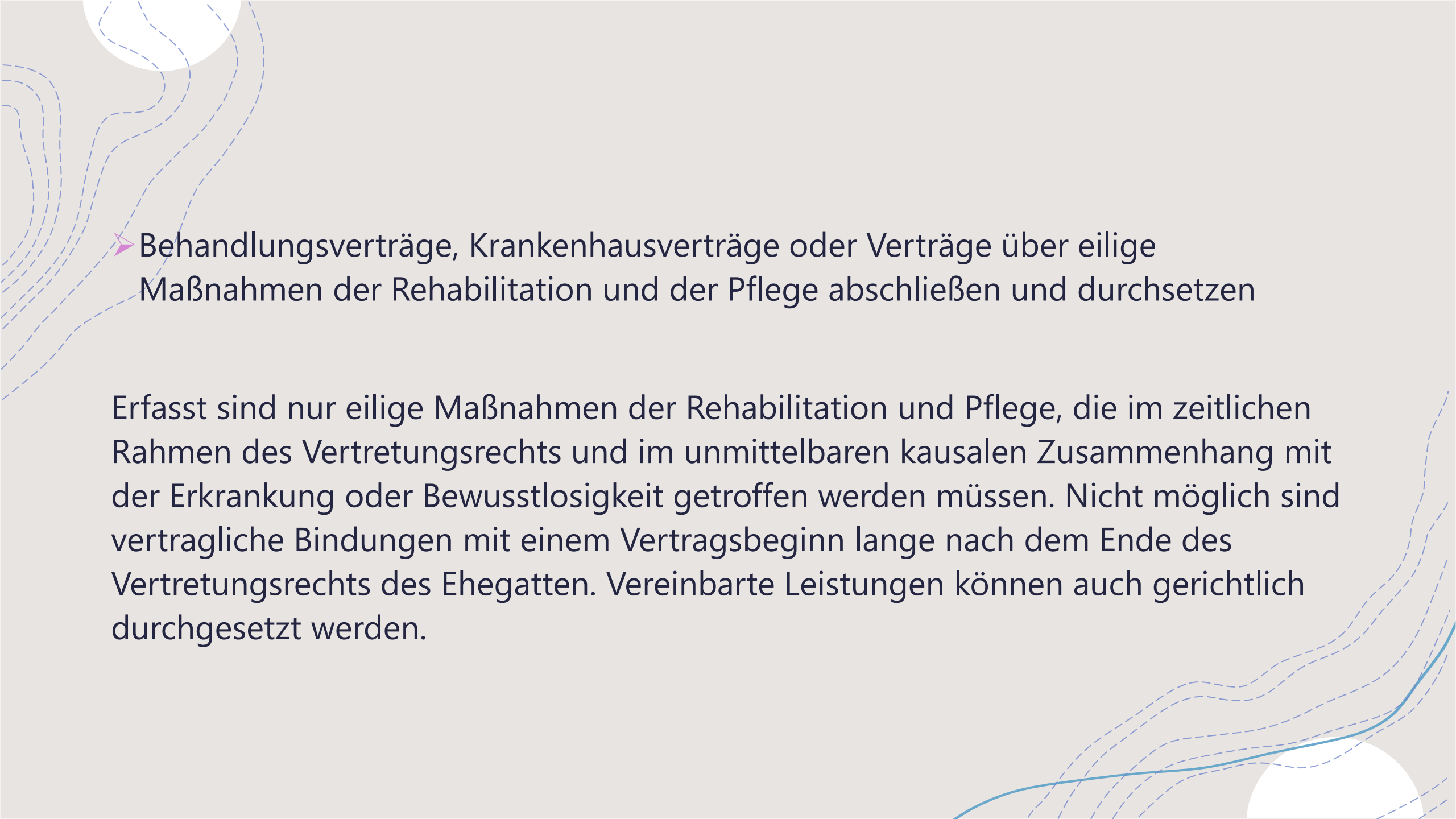
Die Regelung orientiert sich bewusst an den Voraussetzungen der Bestellung eines Betreuers. Es soll beim Fehlen einer Vorsorgevollmacht eine oftmals notwendige Anordnung einer vorläufigen Betreuung nach § 300 FamFG möglichst vermieden werden.

Durch die Begrenzung auf die Bewusstlosigkeit oder Erkrankung soll deutlich werden, dass Anlass für das gesetzliche Vertretungsrecht eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung ist, die eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht.

## C. Umfang des Vertretungsrechts

- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegennehmen

D.h. umfasst sind Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der das Vertretungsrecht auslösenden Bewusstlosigkeit oder Erkrankung stehen, aber auch solche, die in diesem Zuge diagnostiziert wurden und deren Behandlung aus med. Sicht notwendig und unaufschiebbar ist.


- 
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen und durchsetzen

Erfasst sind nur eilige Maßnahmen der Rehabilitation und Pflege, die im zeitlichen Rahmen des Vertretungsrechts und im unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Erkrankung oder Bewusstlosigkeit getroffen werden müssen. Nicht möglich sind vertragliche Bindungen mit einem Vertragsbeginn lange nach dem Ende des Vertretungsrechts des Ehegatten. Vereinbarte Leistungen können auch gerichtlich durchgesetzt werden.



➤ über Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 BGB nF entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet

d.h. wenn dem vertretenen Ehegatten (zur Abwendung einer Selbstgefährdung) durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit entzogen werden soll; ist abzusehen, dass die freiheitsentziehenden Maßnahmen länger als sechs Wochen erforderlich sein werden, ist zeitnah die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht einzuleiten

- 
- Ansprüche, die dem vertretenden Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen (s.o.) abtreten oder Zahlung an diese verlangen.

Der vertretende Ehegatte darf keine Zahlung an sich selbst verlangen. Damit soll einem Missbrauch vorgebeugt werden.






## D. Ausschluss des Vertretungsrechts

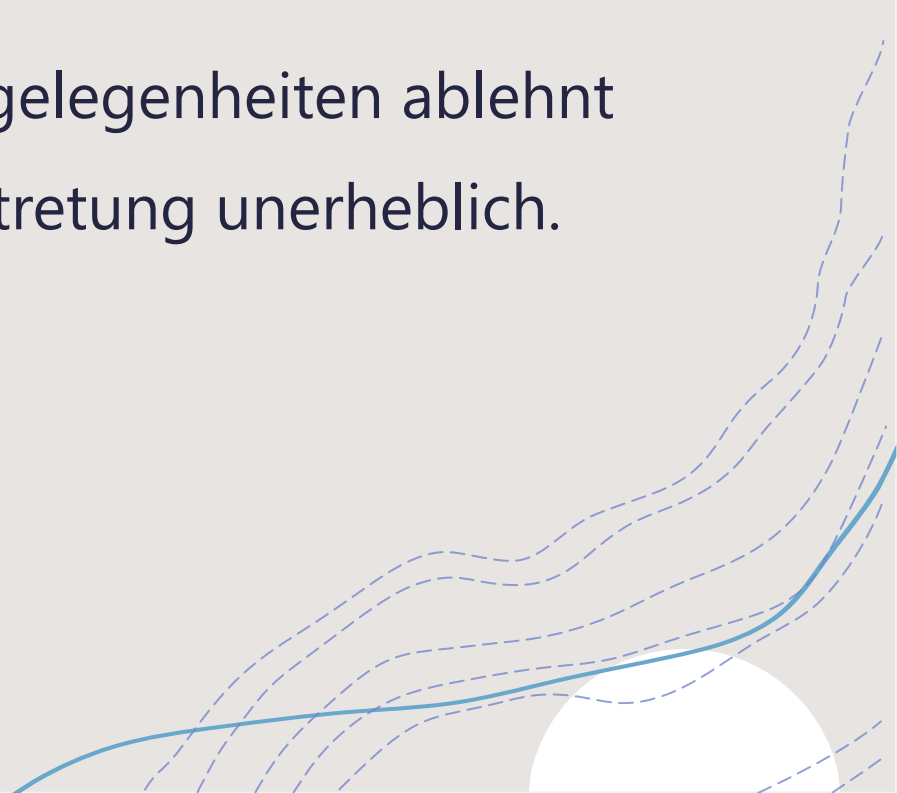
➤ wenn Ehegatten getrennt leben

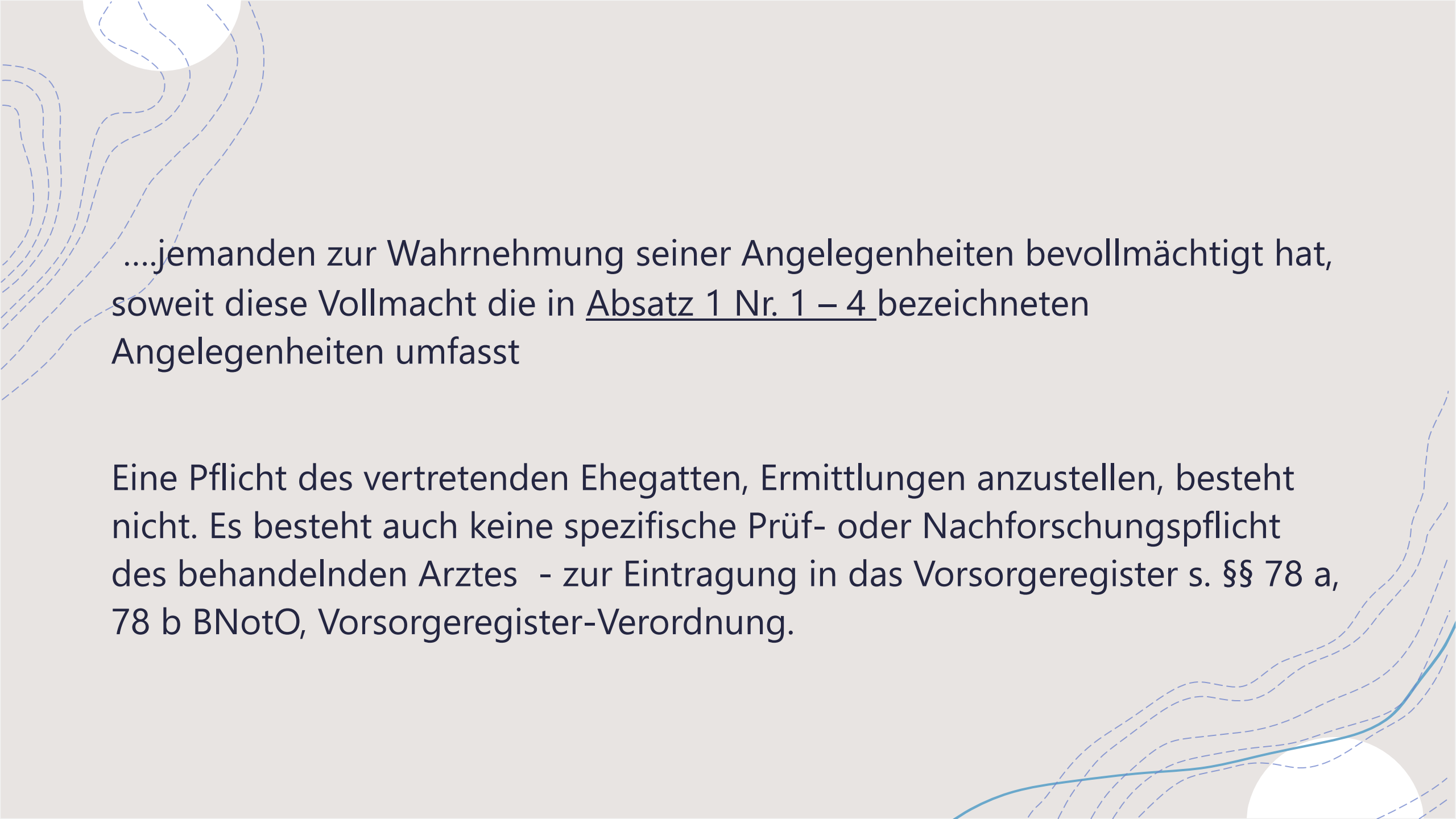
d.h. entscheidend ist gem. § 1567 Abs. 1 BGB, dass keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Trennungswille gegeben ist, also, dass ein Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt und die häusliche Gemeinschaft erkennbar nicht mehr herstellen will



➤ wenn dem vertretenden Ehegatten oder dem behandelnden Arzt bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte .....


....eine Vertretung durch ihn in den genannten Angelegenheiten ablehnt  
Dabei ist die Motivation für eine Ablehnung der Vertretung unerheblich.






...jemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, soweit diese Vollmacht die in Absatz 1 Nr. 1 – 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst

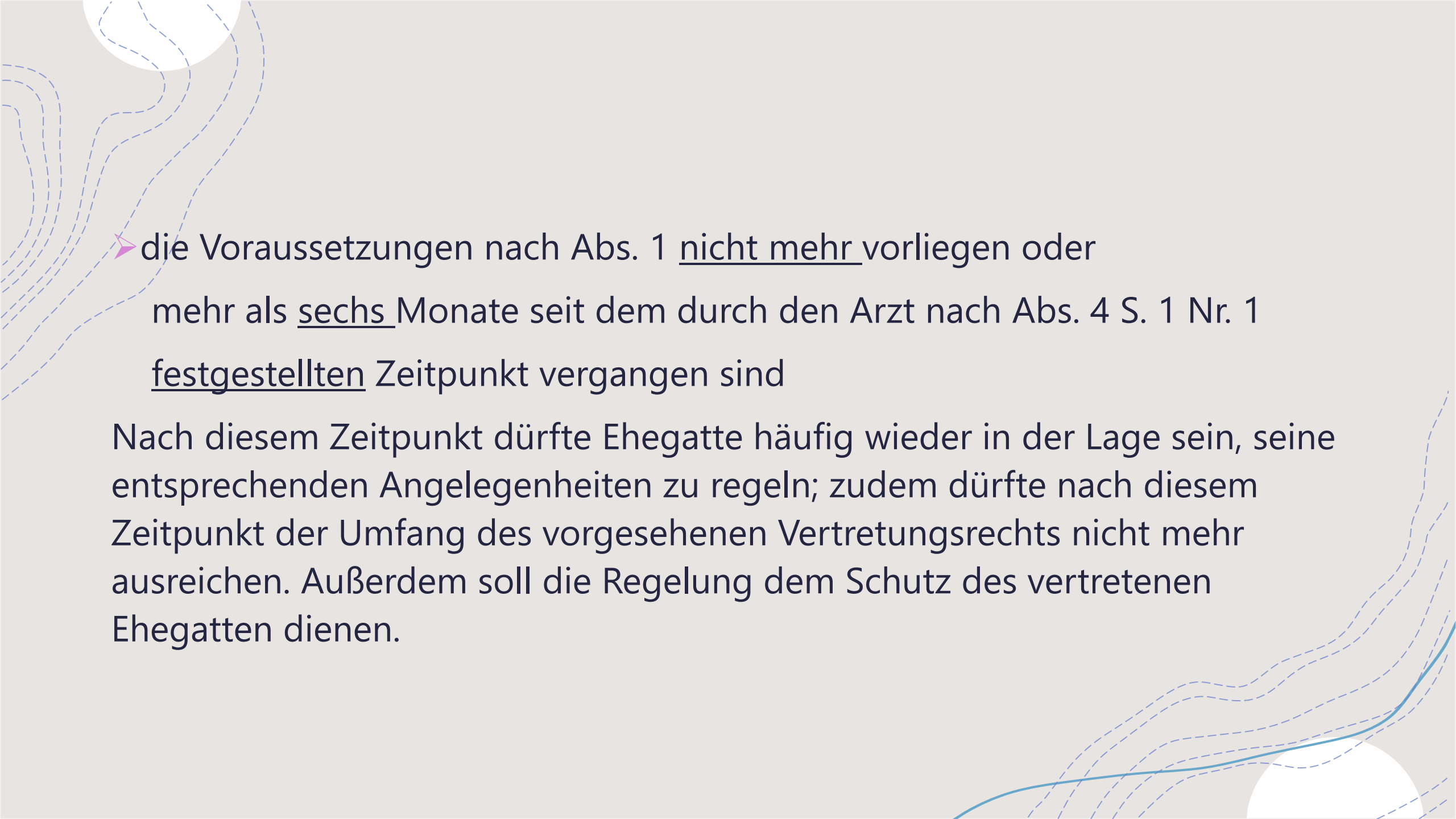
Eine Pflicht des vertretenden Ehegatten, Ermittlungen anzustellen, besteht nicht. Es besteht auch keine spezifische Prüf- oder Nachforschungspflicht des behandelnden Arztes - zur Eintragung in das Vorsorgeregister s. §§ 78 a, 78 b BNotO, Vorsorgeregister-Verordnung.



➤ wenn für den vertretenen Ehegatten ein Betreuer bestellt ist, soweit dessen Aufgabenkreis die o.g. Angelegenheiten erfasst,

Der Ehegatte ist nur insoweit von der Vertretung ausgeschlossen, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.



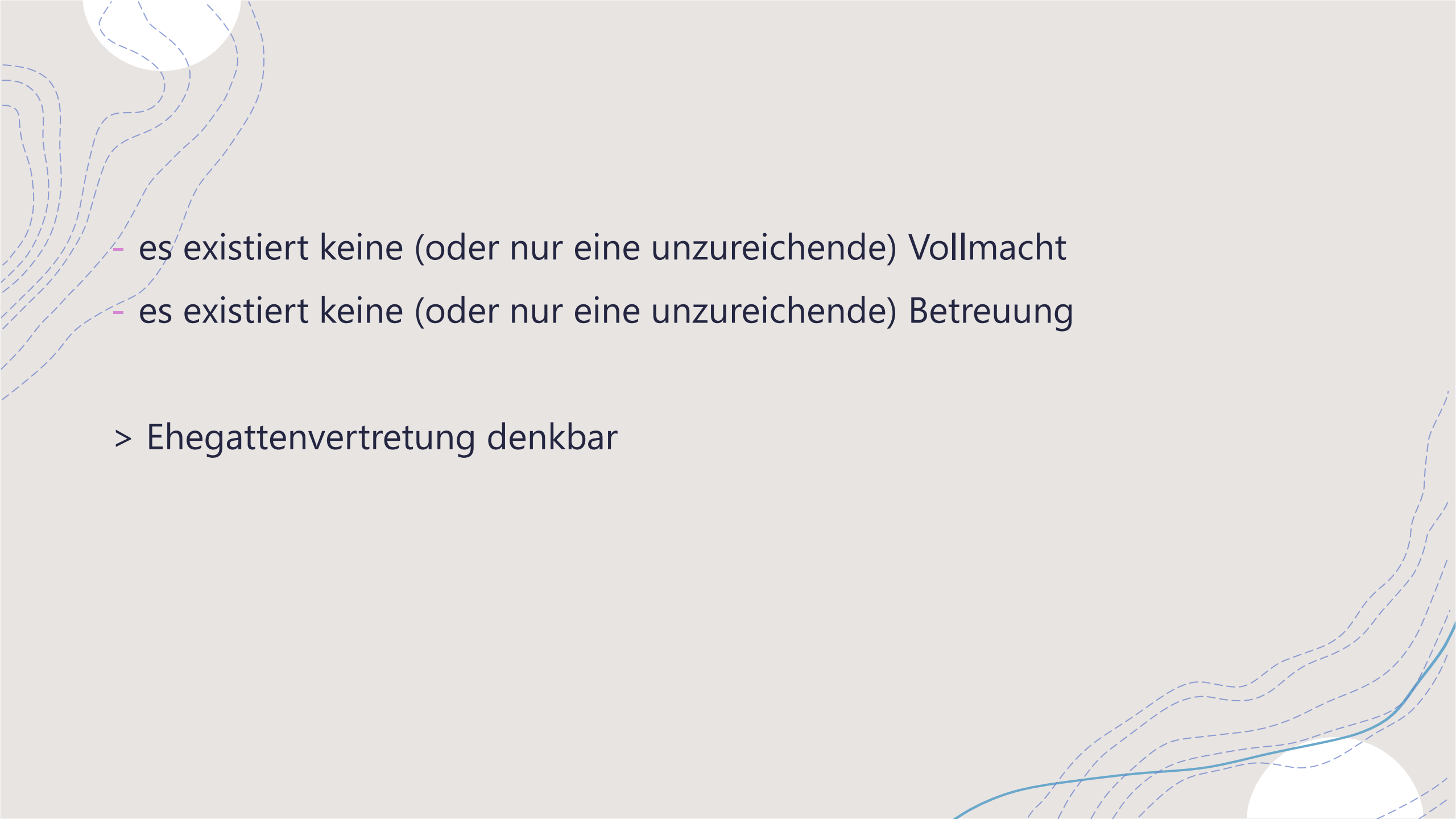
- 
- ▶ die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen oder mehr als sechs Monate seit dem durch den Arzt nach Abs. 4 S. 1 Nr. 1 festgestellten Zeitpunkt vergangen sind

Nach diesem Zeitpunkt dürfte Ehegatte häufig wieder in der Lage sein, seine entsprechenden Angelegenheiten zu regeln; zudem dürfte nach diesem Zeitpunkt der Umfang des vorgesehenen Vertretungsrechts nicht mehr ausreichen. Außerdem soll die Regelung dem Schutz des vertretenen Ehegatten dienen.

## ***Daraus ist zu folgern:***

„Rangfolge“ der Vertretungsmöglichkeiten:

- (Vorsorge)Vollmacht, die eine Regelung für die konkrete Situation ermöglicht, liegt vor: vorrangig
- Betreuung mit Aufgabenkreis, der eine Regelung für die konkrete Situation ermöglicht, besteht: vorrangig

- 
- es existiert keine (oder nur eine unzureichende) Vollmacht
  - es existiert keine (oder nur eine unzureichende) Betreuung

> Ehegattenvertretung denkbar

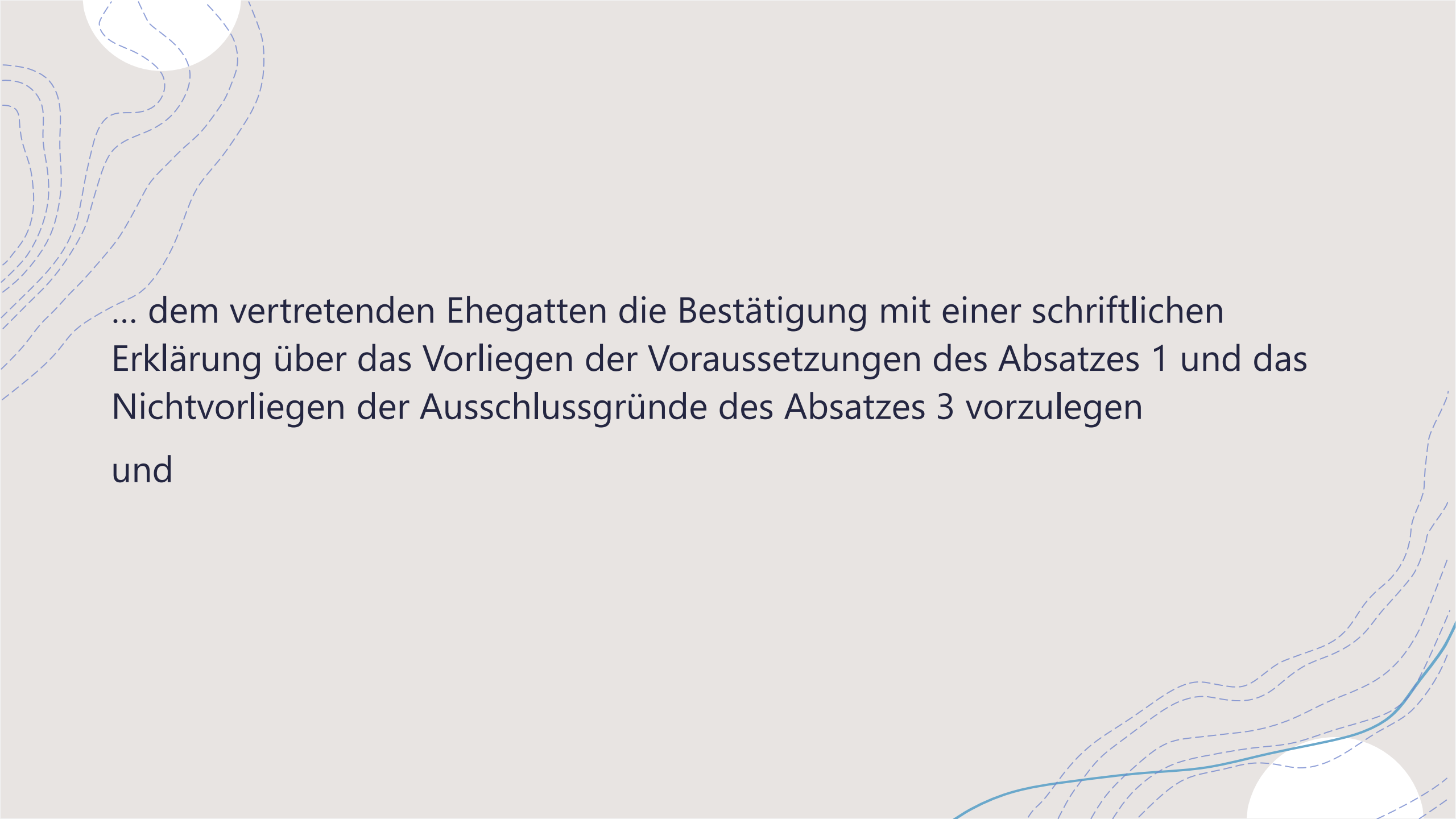
## E. Beginn, Bestätigung durch den Arzt

Der Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird,  
hat ...

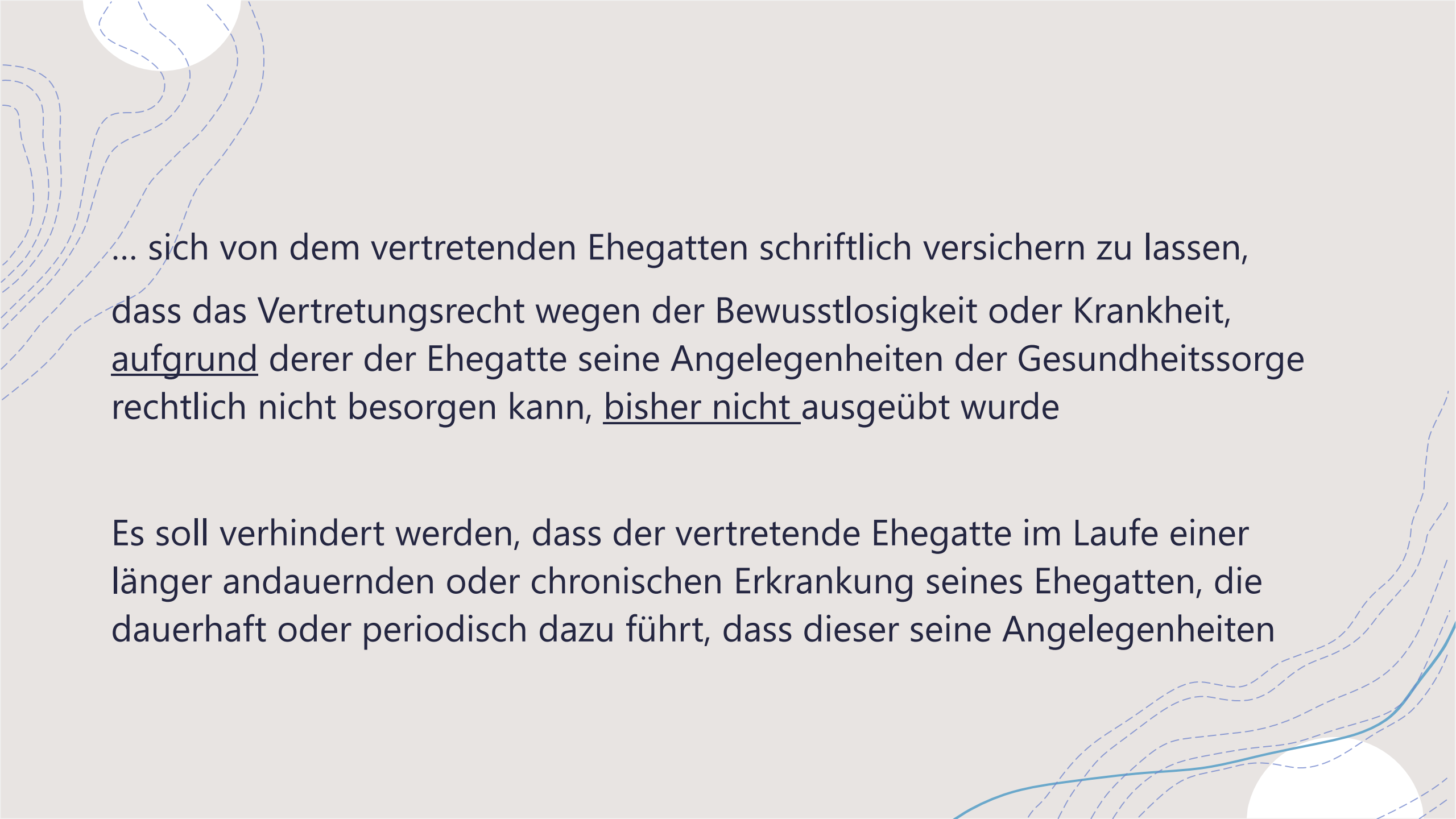
... das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und den Zeitpunkt, zu dem diese  
spätestens eingetreten sind, schriftlich zu bestätigen;

Wenn keine genauen Angaben zu dem Zeitpunkt ermittelbar sind, wird ggfls. derjenige  
anzugeben sein, zu dem der Patient dem Arzt vorgestellt wurde.



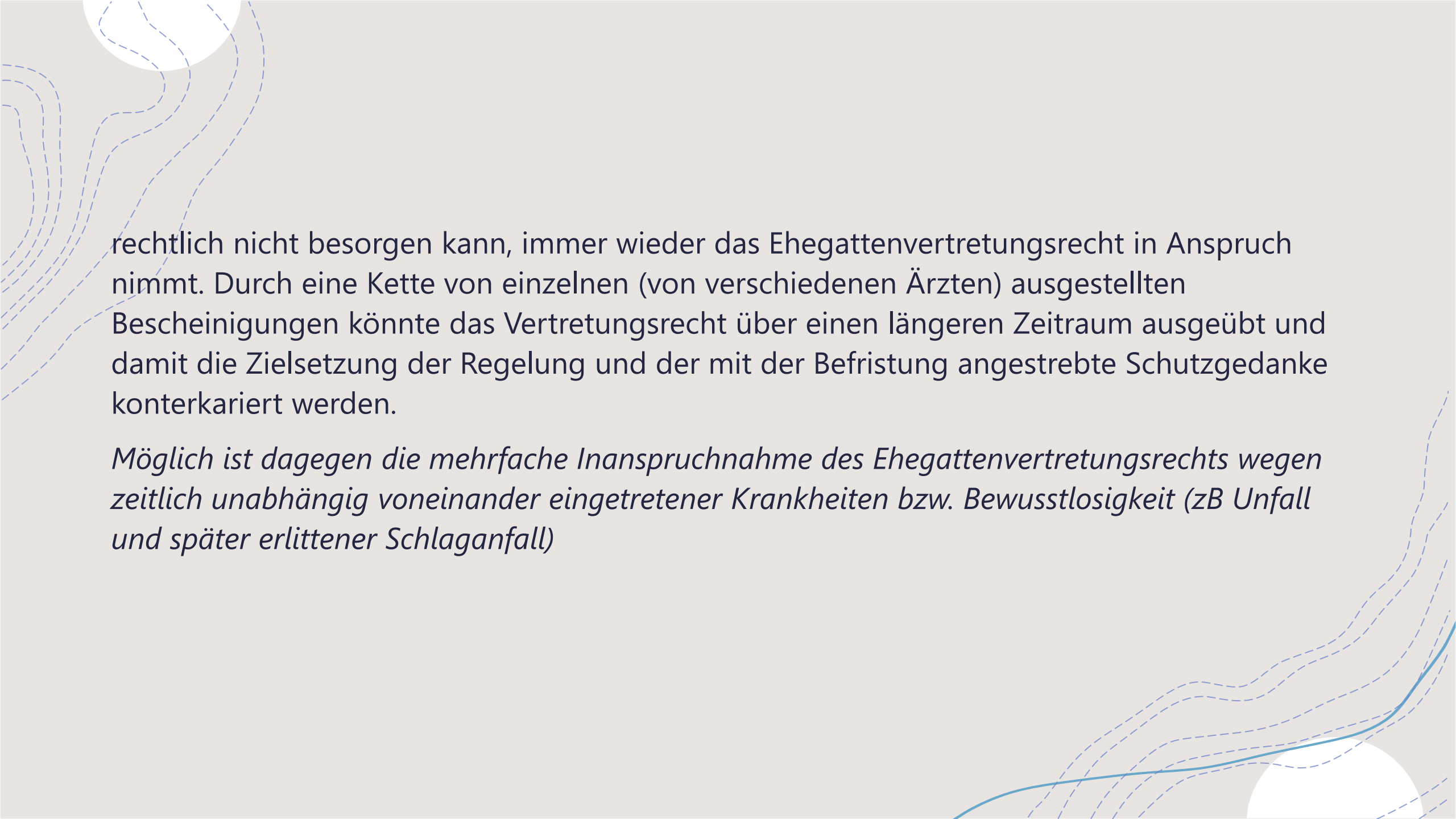


... dem vertretenden Ehegatten die Bestätigung mit einer schriftlichen Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe des Absatzes 3 vorzulegen  
und



... sich von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass das Vertretungsrecht wegen der Bewusstlosigkeit oder Krankheit, aufgrund derer der Ehegatte seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann, bisher nicht ausgeübt wurde

Es soll verhindert werden, dass der vertretende Ehegatte im Laufe einer länger andauernden oder chronischen Erkrankung seines Ehegatten, die dauerhaft oder periodisch dazu führt, dass dieser seine Angelegenheiten



rechtlich nicht besorgen kann, immer wieder das Ehegattenvertretungsrecht in Anspruch nimmt. Durch eine Kette von einzelnen (von verschiedenen Ärzten) ausgestellten Bescheinigungen könnte das Vertretungsrecht über einen längeren Zeitraum ausgeübt und damit die Zielsetzung der Regelung und der mit der Befristung angestrebte Schutzgedanke konterkariert werden.

*Möglich ist dagegen die mehrfache Inanspruchnahme des Ehegattenvertretungsrechts wegen zeitlich unabhängig voneinander eingetretener Krankheiten bzw. Bewusstlosigkeit (zB Unfall und später erlittener Schlaganfall)*

... und (sich versichern zu lassen), dass kein Ausschlussgrund des Absatzes 3 vorliegt.

Das Dokument mit der Bestätigung und der Versicherung ist dem vertretenden Ehegatten für die weitere Ausübung des Vertretungsrechts auszuhändigen.

Hinweis zum Dokument: s. Bundesärztekammer: <https://www.bundesaerztekammer.de/service/muster-formulare>

## F. Beendigung des Vertretungsrechts

- Befristung
- Das Vertretungsrecht darf ab der Bestellung eines Betreuers, des, dessen Aufgabenkreis die in Absatz 1 – 4 bezeichneten Angelegenheiten umfasst, nicht mehr ausgeübt werden.

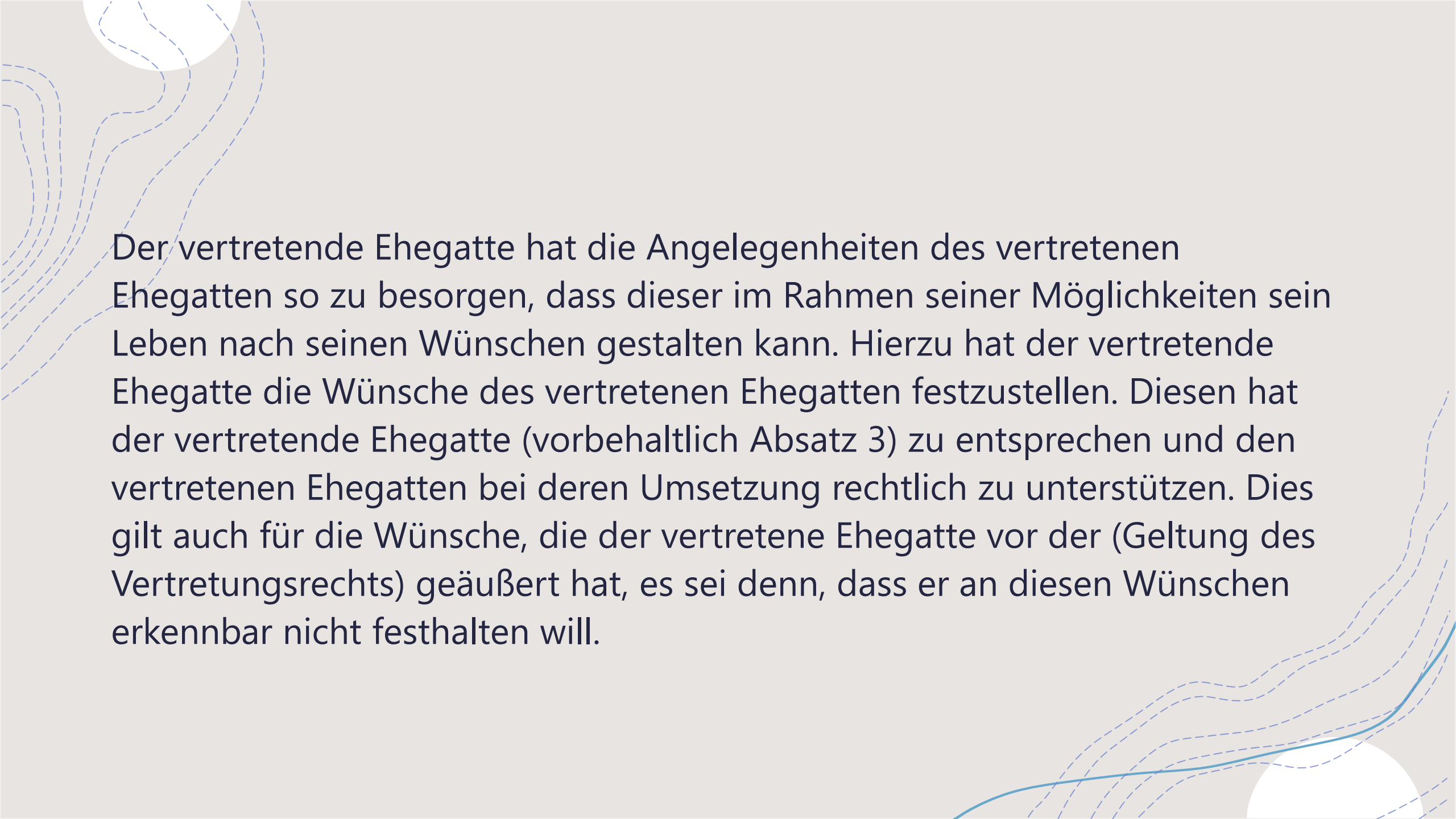
## **G. Bindungen im Innenverhältnis**

Durch Regelungen in § 1358 Abs. 6 BGB wird der vertretende Ehegatte zum Schutz seines erkrankten Ehegatten den gleichen Bindungen unterworfen wie ein Vorsorgebevollmächtigter sowie ein gerichtlich bestellter Betreuer.

## **Das bedeutet konkret:**

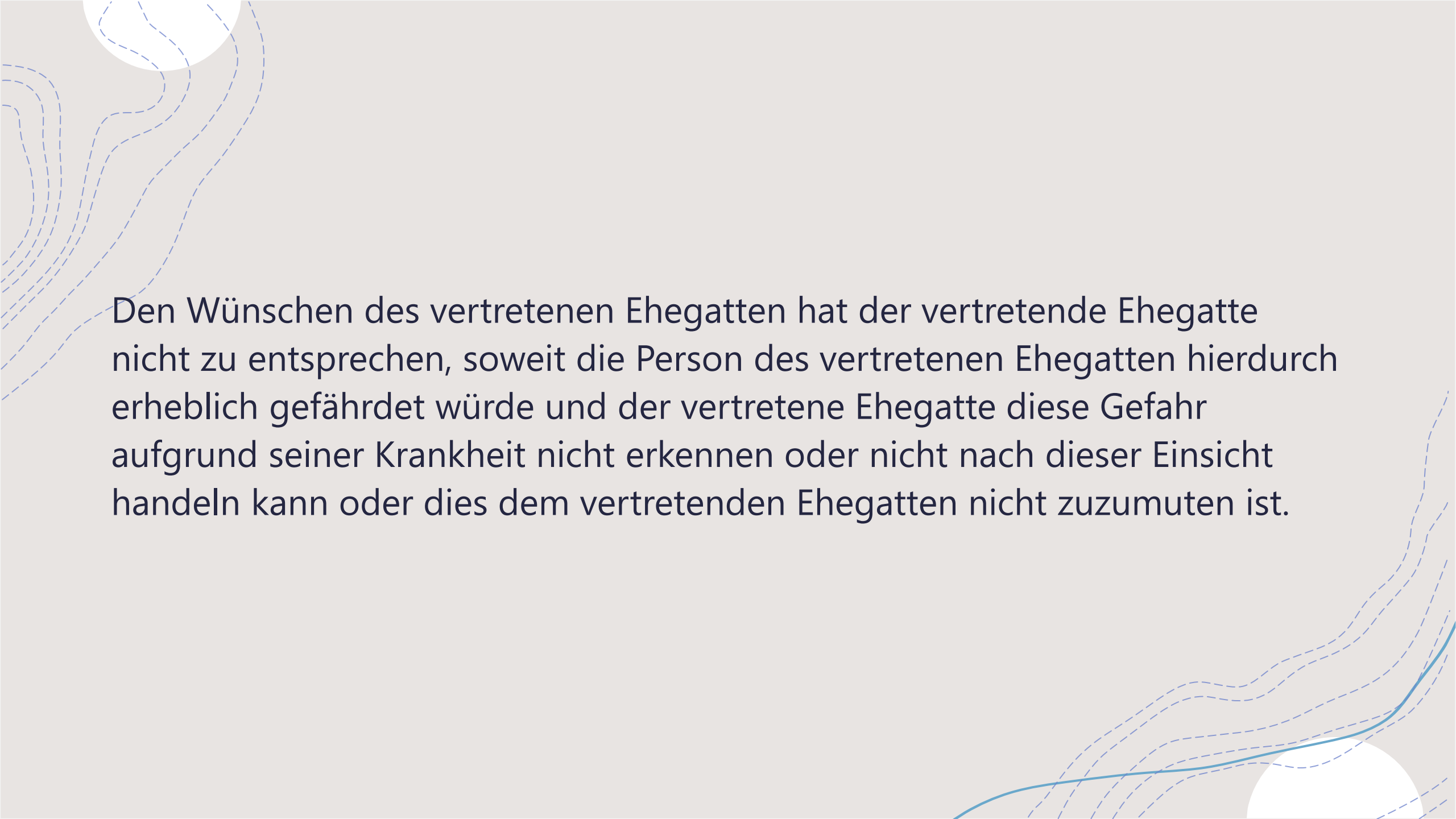
*§ 1821 Abs. 2 – 4 BGB gelten entsprechend:*

Der vertretende Ehegatte nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten (s.o.) rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den vertretenen Ehegatten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 BGB nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

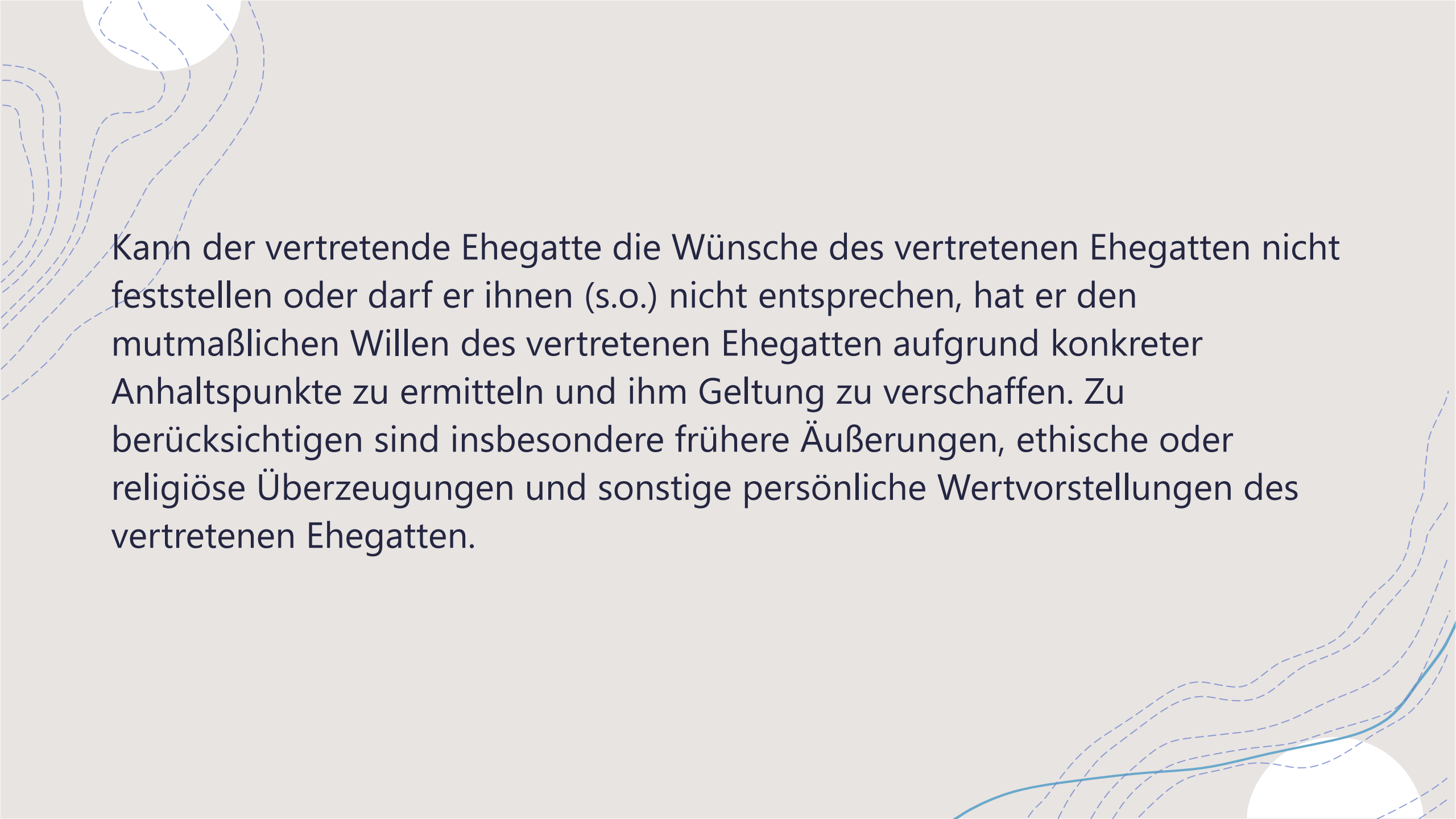


Der vertretende Ehegatte hat die Angelegenheiten des vertretenen Ehegatten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der vertretende Ehegatte die Wünsche des vertretenen Ehegatten festzustellen. Diesen hat der vertretende Ehegatte (vorbehaltlich Absatz 3) zu entsprechen und den vertretenen Ehegatten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der vertretene Ehegatte vor der (Geltung des Vertretungsrechts) geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.





Den Wünschen des vertretenen Ehegatten hat der vertretende Ehegatte nicht zu entsprechen, soweit die Person des vertretenen Ehegatten hierdurch erheblich gefährdet würde und der vertretene Ehegatte diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder dies dem vertretenden Ehegatten nicht zuzumuten ist.



Kann der vertretende Ehegatte die Wünsche des vertretenen Ehegatten nicht feststellen oder darf er ihnen (s.o.) nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des vertretenen Ehegatten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des vertretenen Ehegatten.

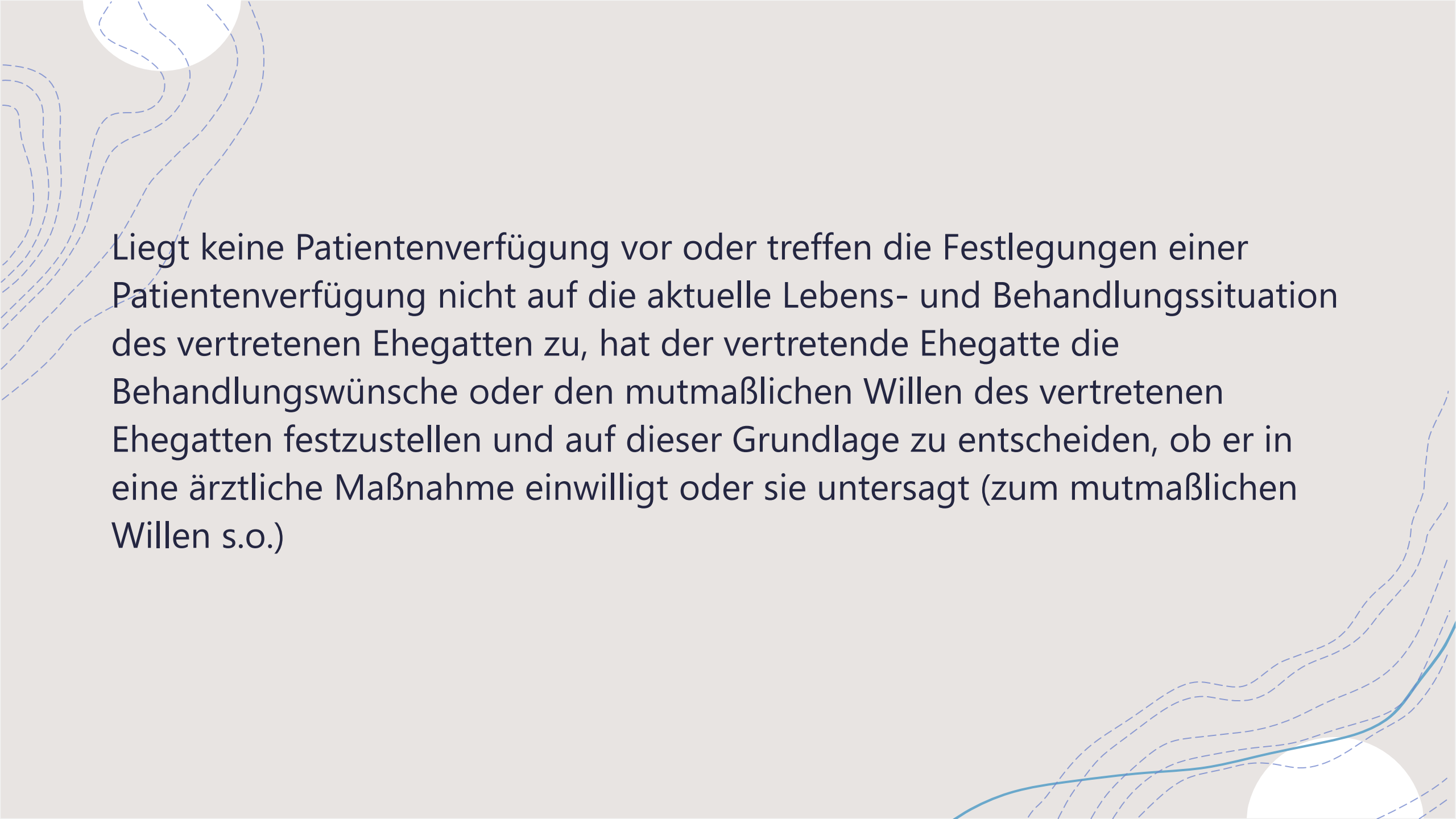
*§ 1828 Abs. 1 – 2 BGB entsprechend:*

Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesundheitszustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der vertretende Ehegatte erörtern diese Maßnahme als Grundlage für die zu treffende Entscheidung (§ 1827 BGB).

*§ 1827 Abs. 1 – 3 BGB gelten entsprechend*

Unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung

Der vertretende Ehegatte hat zu prüfen, ob der vertretene Ehegatte eine wirksame (schriftliche) Patientenverfügung errichtet hat und ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des vertretenen Ehegatten zutreffen. Ist dies der Fall, hat der vertretende Ehegatte dem Willen des vertretenen Ehegatten Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

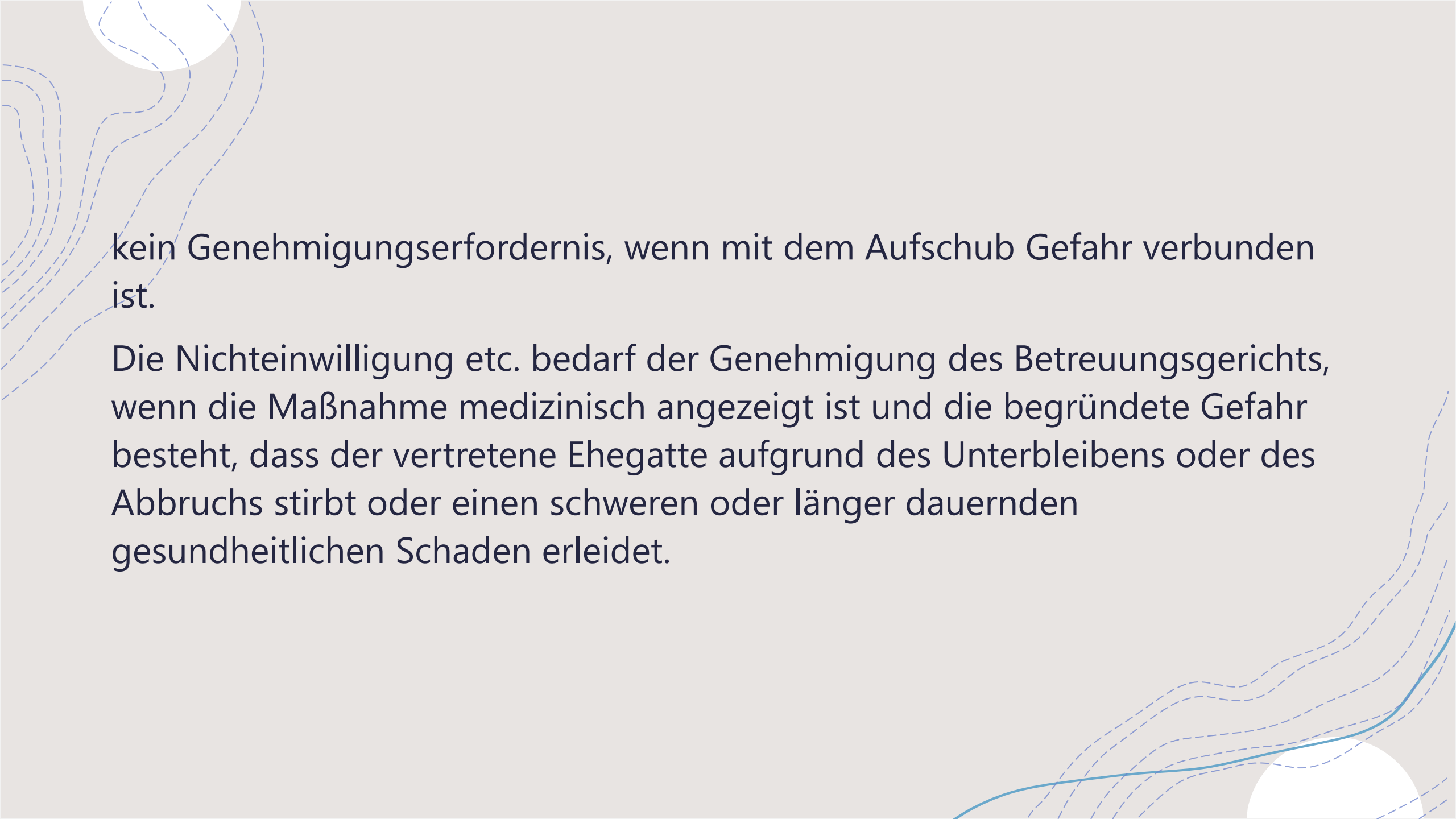


Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation des vertretenen Ehegatten zu, hat der vertretende Ehegatte die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des vertretenen Ehegatten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme einwilligt oder sie untersagt (zum mutmaßlichen Willen s.o.)

## H. Etwaige Genehmigungsbedürfnisse

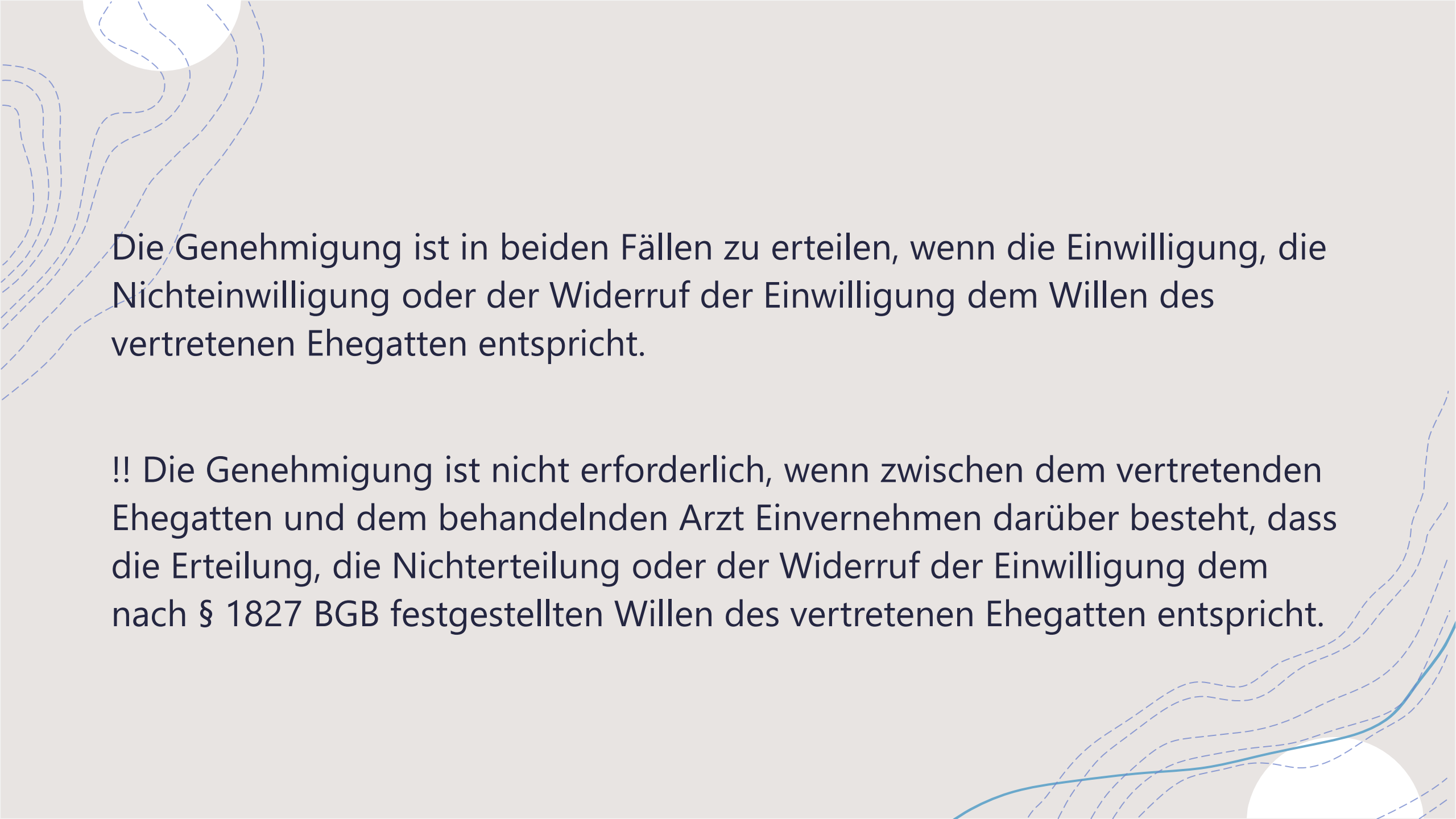
*§ 1829 Abs. 1 – 4 BGB gelten entsprechend*

D.h. die Einwilligung des vertretenden Ehegatten in eine Untersuchung, eine Heilbehandlung, einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der vertretene Ehegatte aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet – aber:



kein Genehmigungserfordernis, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

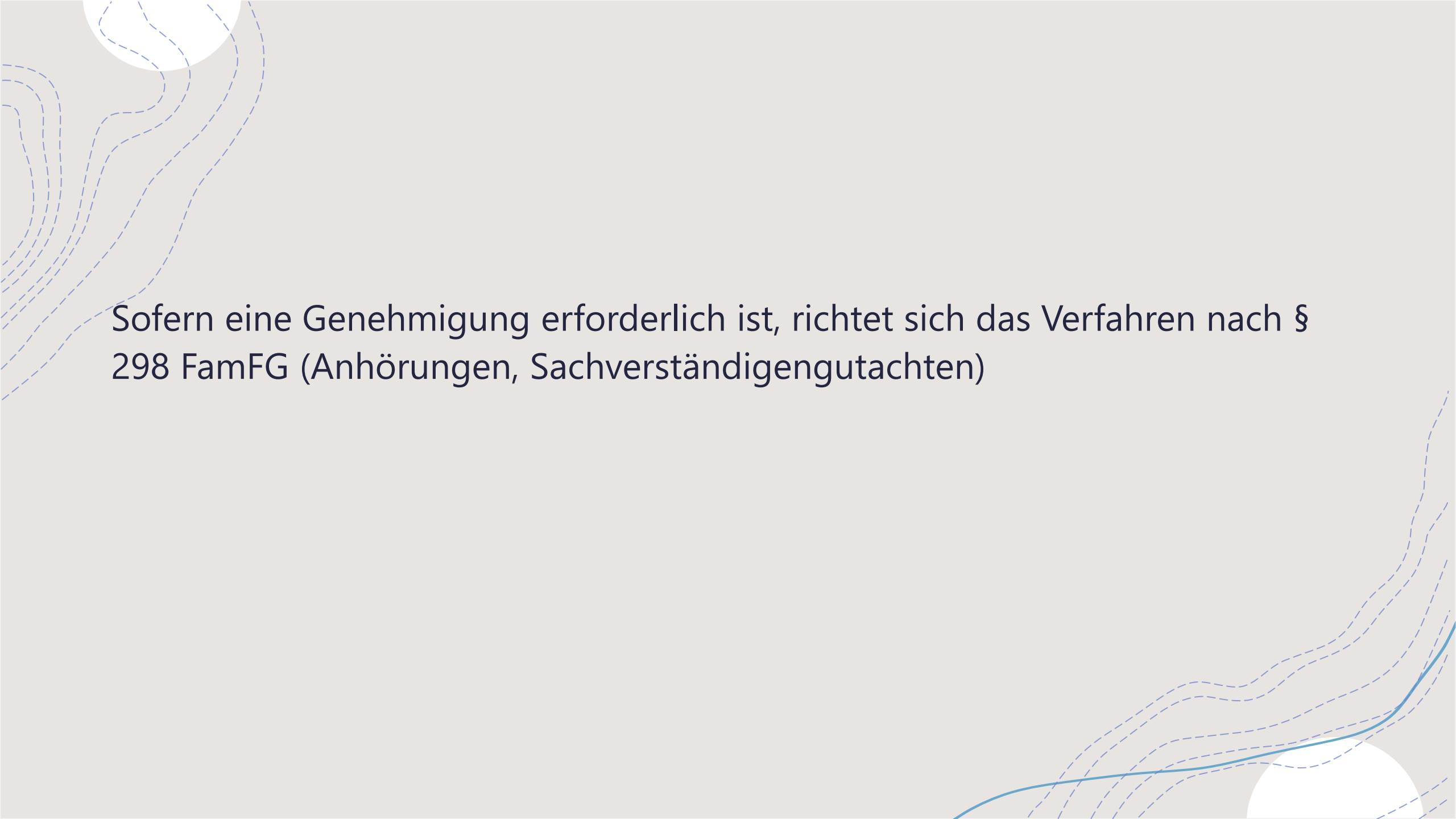
Die Nichteinwilligung etc. bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der vertretene Ehegatte aufgrund des Unterbleibens oder des Abbruchs stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.



Die Genehmigung ist in beiden Fällen zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des vertretenen Ehegatten entspricht.

!! Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn zwischen dem vertretenden Ehegatten und dem behandelnden Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 BGB festgestellten Willen des vertretenen Ehegatten entspricht.





Sofern eine Genehmigung erforderlich ist, richtet sich das Verfahren nach § 298 FamFG (Anhörungen, Sachverständigengutachten)

*§ 1831 Abs. 4, 2 BGB entsprechend*

Entscheidung des vertretenden Ehegatten über freiheitsentziehende Maßnahmen zur Abwendung einer Selbstgefährdung, wenn sich der vertretene Ehegatte in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält

Das Genehmigungsverfahren richtet sich insbesondere nach § 321 Abs. 2 FamFG (ärztliches Zeugnis).